

Zwischen

der ..... GmbH

– nachfolgend Arbeitgeber genannt –

und

dem Betriebsrat der ..... GmbH

– nachfolgend Betriebsrat genannt –

wird nachfolgende Betriebsvereinbarung über außerbetriebliche Arbeitsstätten (Telearbeit) getroffen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Betriebsvereinbarung gilt in persönlicher Hinsicht für alle Arbeitnehmer des Unternehmens („Mitarbeiter“), mit Ausnahme der

- leitenden Angestellten iSd § 5 Abs. 3 BetrVG,
- Auszubildenden und
- Mitarbeiter, die nicht mindestens ..... Monate bei dem Arbeitgeber in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt sind.

(2) Die Betriebsvereinbarung gilt räumlich nur für solche Arbeitnehmer, die ihre Arbeit in außerbetrieblichen Arbeitsstätten verrichten oder verrichten wollen. Eine außerbetriebliche Arbeitsstätte iSd Vereinbarung liegt vor, wenn der Mitarbeiter zu Hause arbeitet oder in einem Raum, der ihm von Dritten zur Verfügung gestellt worden ist.

### **§ 2 Einrichtung**

(1) Außerbetriebliche Arbeitsstätten können auf Antrag des Mitarbeiters auf Kosten des Arbeitgebers eingerichtet werden. Auf die Einrichtung besteht für den Mitarbeiter kein Rechtsanspruch. Voraussetzung der Einrichtung sind die Wirtschaftlichkeit und die betriebsorganisatorische Zweckmäßigkeit. Der Betriebsablauf darf nicht gestört werden. Bei der Entscheidung werden soziale Gründe des Mitarbeiters berücksichtigt wie Kinder, Pflegefälle, Behinderungen oder ähnliche Gründe.

(2) Eine außerbetriebliche Arbeitsstätte iSd Betriebsvereinbarung liegt vor, wenn der Mitarbeiter seine Arbeitsleistung unter Benutzung elektronischer Informations- und Telekommunikationstechniken in seiner Wohnung oder einem Raum, der ihm von einem Dritten zur Verfügung gestellt worden ist, verrichtet. Die außerbetriebliche Arbeitsstätte muss dabei den gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen über die Gestaltung von Arbeitsplätzen entsprechen. Garagen und Kellerräume genügen diesen Anforderungen nicht.

(3) Die Verrichtung der Arbeit an einer außerbetrieblichen Arbeitsstätte setzt voraus, dass

- das Aufgabengebiet des Mitarbeiters aus betrieblicher Sicht telearbeitsfähig ist,
- die Arbeitsqualität und die Arbeitsproduktivität durch die Telearbeit nicht nachteilig beeinflusst werden,
- die außerbetriebliche Arbeitsstätte den Anforderungen des Abs. (2) entspricht und
- die Einrichtung der außerbetrieblichen Arbeitsstätte für den Arbeitgeber technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

### **§ 3 Benachteiligungsverbot**

(1) Der Mitarbeiter darf durch die Vereinbarung über eine außerbetriebliche Arbeitsstelle nicht benachteiligt werden. Das Benachteiligungsverbot gilt für alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis.

(2) Betriebliche Sozialleistungen, die von der Anwesenheit im Betrieb abhängig sind, werden durch eine Pauschale abgegolten.

#### **§ 4 Arbeitszeit**

(1) Die Verteilung der Arbeitszeit auf die betriebliche Arbeitszeit und die außerbetriebliche Arbeitszeit erfolgt durch eine Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Mitarbeiter.

(2) Die betriebliche Arbeitszeit wird nach den im Betrieb geltenden Regelungen erfasst.

(3) Die außerbetriebliche Arbeitszeit wird von dem Mitarbeiter dokumentiert. Die Aufzeichnungen sind dem betrieblichen Vorgesetzten wöchentlich auszuhändigen.

(4) Mehrarbeit wird nur vergütet, wenn sie im Voraus von dem betrieblichen Vorgesetzten angeordnet worden ist. Eine nachträgliche Genehmigung ist ausgeschlossen, da davon auszugehen ist, dass eine selbstbestimmte Verteilung der Arbeitszeit vorgenommen worden ist.

#### **§ 5 Fahrtzeit**

(1) Fahrtzeiten zwischen der betrieblichen und der außerbetrieblichen Arbeitsstätte gelten als nicht betriebsbedingt und finden weder bei der Arbeitszeit- noch der Vergütungsberechnung Berücksichtigung.

(2) Eine Vergütung der Fahrtzeit und der -kosten findet dann statt, wenn Mehrkosten veranlasst sind, die nicht auf der Einrichtung außerbetrieblicher Arbeitsstätten beruhen.

#### **§ 6 Arbeitsmittel<sup>53</sup>**

(1) Die notwendigen Arbeitsmittel für die außerbetriebliche Arbeitsstätte werden für die Zeit des Bestehens dieser Arbeitsstätte vom Arbeitgeber unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die überlassenen Arbeitsmittel dürfen ausschließlich zu betrieblichen Zwecken genutzt werden. Sie dürfen Dritten weder zugänglich gemacht noch diesen überlassen werden. Der Mitarbeiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die überlassenen Arbeitsmittel vor dem Zugriff durch Dritte geschützt sind. Passworte und Zugangswege zum Datennetz des Arbeitgebers dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(2) Werden erforderliche Arbeitsmittel von dem Mitarbeiter beschafft, so wird der Aufwand gegen Nachweis erstattet.

(3) Der Mitarbeiter ist verpflichtet, den Arbeitgeber unverzüglich über Systemstörungen und Schäden an den überlassenen Arbeitsmitteln zu unterrichten.

#### **§ 7 Aufwandserstattung**

(1) Dem Mitarbeiter werden die durch die Einrichtung der außerbetrieblichen Arbeitsstätte bedingten Mehraufwendungen erstattet.

(2) Für die Bereitstellung der Räume durch den Mitarbeiter sowie der notwendigen Energie werden monatlich ..... EUR pauschal vergütet. Für eine ggf. erforderliche Versteuerung hat der Mitarbeiter Sorge zu tragen.<sup>54</sup>

(3) Die Gebühren für sämtliche Dienstgespräche, die von der außerbetrieblichen Arbeitsstätte geführt werden, sind gegen Nachweis zu erstatten. Sollte ein Zweitanschluss zweckmäßiger sein, so werden die einmaligen und laufenden Gebühren des Zweitanschlusses erstattet. Der Mitarbeiter hat über die Dienstgespräche Tagebuch unter Angabe des Gesprächsteilnehmers, der Gesprächsdauer und dem Zweck des Gesprächs zu führen.

#### **§ 8 Daten- und Informationsschutz**

(1) Der Mitarbeiter ist verpflichtet, auf den Daten- und Informationsschutz zu achten.

(2) Der Mitarbeiter macht sich schadensersatzpflichtig, wenn er die Daten des Arbeitgebers und seiner Kunden nicht hinreichend gegen die Einsichtnahme von Familienangehörigen und Dritten schützt.

#### **§ 9 Kontakt zum Betrieb**

(1) Aufgabe des Vorgesetzten ist es, den Kontakt zwischen dem Betrieb und seinen Mitarbeitern zu erhalten. Allen außerbetrieblichen Mitarbeitern werden die im Betrieb verteilten Informationsmittel zur Verfügung gestellt.

---

<sup>53</sup> Arbeitsvertraglich bedarf es zB der Regelung über Anschlüsse für die Kommunikation.

<sup>54</sup> Die Pauschale wird üblicherweise nach den LStR vergütet. Hierin kann eine durch die Steuerpraxis bedingte Benachteiligung des Mitarbeiters liegen.

(2) Die außerbetrieblichen Mitarbeiter können betriebliche Besprechungen anregen. Sie sind aber auch verpflichtet, für diese betrieblichen Besprechungen zur Verfügung zu stehen.

#### **§ 10 Zutritt zur außerbetrieblichen Arbeitsstätte**

Betriebsbeauftragte haben nach vorheriger Absprache mit dem Mitarbeiter Zutritt zur außerbetrieblichen Arbeitsstelle.<sup>55</sup>

#### **§ 11 Versicherung**

(1) Für Schäden, die durch mit den Mitarbeitern in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder berechnigte Besucher verursacht werden, gelten die allgemeinen Haftungsregelungen.

(2) Der Arbeitgeber schließt eine Versicherung ab, durch die Beschädigungen und Verluste der an der außerbetrieblichen Arbeitsstätte eingesetzten Arbeitsmittel abgedeckt werden. Ausgenommen hiervon sind vorsätzliche Beschädigungen und Verluste.

#### **§ 12 Beteiligung des Betriebsrats**

Der Betriebsrat wird vierteljährlich, jeweils zum ....., schriftlich unter Angabe der Namen der Mitarbeiter, des Tätigkeitsbereiches sowie des Beginns und ggf. der Beendigung der Telearbeit über die Einrichtung von außerbetrieblichen Arbeitsstätten unterrichtet.

#### **§ 13 Beendigung der Telearbeit**

(1) Während der ersten ..... Monate nach Beginn der Telearbeit können die Mitarbeiter und der Arbeitgeber die Telearbeit unter Einhaltung einer Frist von ..... Monaten zum Monatsende widerrufen. Nach Ablauf der ersten sechs Monate beträgt die Widerrufsfrist ..... Monate.

(2) Daneben kann die Telearbeit von dem Mitarbeiter und dem Arbeitgeber jederzeit aus einem wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Ein wichtiger Grund auf Seiten des Arbeitgebers liegt insbesondere vor, wenn der Mitarbeiter das der Telearbeit zugrunde liegende besondere Vertrauensverhältnis missbraucht.

(3) Der Widerruf des Telearbeitsplatzes bedarf der Schriftform.

(4) Im Falle des Widerrufs der Telearbeit ist der Mitarbeiter verpflichtet, dem Arbeitgeber alle überlassenen Arbeitsmittel zurückzugeben.

#### **§ 14 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Betriebsvereinbarung tritt am ..... in Kraft. Sie kann mit einer Frist von ..... Monaten zum Ende eines Kalendermonats, erstmalig zum ....., gekündigt werden.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

....., den .....

Arbeitgeber \_\_\_\_\_ Betriebsrat

---

<sup>55</sup> Dies lässt sich aus verfassungsrechtlichen Gründen kaum ausdehnen.